

Sitzung vom 12. Februar 1925.

354. Baulinien. A. Mit Schreiben vom 5. September 1924 übermittelten die Gemeinderäte Küsnacht und Erlenbach in dreifacher Ausfertigung die Bau- und Niveaulinienpläne für die verlängerte obere Heslibachstraße zur Genehmigung.

B. Die Vorlage wurde am 20. März 1924 vom Gemeinderat Küsnacht und am 21. Mai 1924 vom Gemeinderat Erlenbach genehmigt und im Amtsblatt Nr. 48 vom 17. Juni 1924 publiziert.

C. Laut Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 15. September 1924 sind einige Einsprachen gegen die projektierte Baulinie mit Beschluß vom 12. August 1924 als unbegründet abgewiesen worden. Gegen diesen Entscheid sei nicht rekuriert worden, weshalb derselbe in Rechtskraft erwachsen sei. Weitere Einsprachen gegen die Bau- und Niveaulinien seien beim Bezirksrat innert der angesetzten Frist nicht eingegangen.

D. Mit Verfügung Nr. 2157 vom 29. September 1924 wurde die Vorlage zwecks Verbesserung des Längenprofils zurückgewiesen.

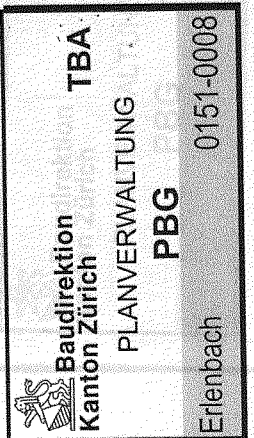
E. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1924 unterbreitet der Gemeinderat Küsnacht die abgeänderte Vorlage. Die neue Niveaulinie wurde im Amtsblatt Nr. 79 vom 3. Oktober 1924 publiziert und es sind gegen dieselbe laut Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 23. Oktober 1924 innert der mit 17. Oktober 1924 zu Ende gegangenen Frist keine Einsprachen eingereicht worden. Gemäß Vormerk auf dem einen Titelblatt der Bau- und Niveaulinienpläne hat der Gemeinderat Erlenbach am 23. Oktober 1924 der vorgesehenen Änderung (in blau) zugestimmt.

Die Baudirektion berichtet:

Die projektierte Straße zwischen der Gartenstraße (Straße II. Klasse Nr. 10 Küsnacht) und der Kurhausstraße in Erlenbach verbindet die obere Heslibachstraße (Straße III. Klasse) in Küsnacht mit der Drusbergstraße (Straße III. Klasse) in Erlenbach. Die neue Straßenverbindung wird 550 m lang und auf dem 80 m langen Endstück von der Gemeindegrenze halbiert. Der Baulinienabstand ist zu 20 m festgesetzt, wovon 7 m für die Fahrbahn, 2,5 m für ein Trottoir auf der Bergseite, 4,5 m für den seeseitigen und 6,0 m für den bergseitigen Vorgarten vorgesehen sind. Der genehmigte Baulinienabstand der oberen Heslibachstraße in Küsnacht beträgt 16 m (Regierungsratsbeschluß Nr. 708 vom 13. Mai 1904) und derjenige der Drusbergstraße in Erlenbach (frühere Parallelstraße) normal 18,5 m (Regierungsratsbeschluß Nr. 1023 vom 8. Mai 1914).

Der Gemeinderat Küsnacht ersucht dann am 15. November 1924 auf eine Rücksprache mit dem Kantonsingenieur hin, die Behandlung dieser Bau- und Niveaulinienvorlage bis nach Abklärung der Bebauungsplanprojekte im Heslibach-Quartier zurückzustellen. Mit Schreiben ohne Datum, eingegangen bei der Baudirektion am 3. Februar 1925, erklärt der Gemeinderat, er sei nach längerer Überlegung und nachdem sich besonders die Grundeigentümer einstimmig für die Beibehaltung des Trasses ausgesprochen haben, dazu gekommen, am Projekte festzuhalten. Dagegen teile er die Ansicht des Kantonsingenieurs, daß dieser Straße nicht die Bedeutung einer zukünftigen wichtigen Verkehrsstraße zufalle, indem die sogenannte zweite Seestraße auf die Höhenlage 500 bis 510 m zu liegen kommen solle. Am Baulinienabstand von 20 m wird dennoch festgehalten; dagegen hat der Gemeinderat das Normalprofil wie folgt abgeändert: 5,5 m für die Fahrbahn, 2,0 m für das bergseitige Trottoir, 5,5 m Vorgarten auf der Seeseite und 7,0 m auf der Bergseite, sodaß damit die zukünftige Straßenbreite gegenüber dem ursprünglichen Projekt beidseits je eine Verschmälerung um 1,0 m erfährt.

Die blau abgeänderte Niveaulinie steigt anfänglich in der Richtung von Küsnacht nach Erlenbach auf zirka 30 m Länge 0,5%, ist auf der 26,2 m langen Fortsetzung horizontal und



fällt hernach 10,12 m auf 490,8 m Länge oder durchschnittlich 2,06%, im Maximum 2,7% auf 284,2 m Länge; sie stimmt genau mit den anschließenden genehmigten Niveaulinien überein. Der Situationsplan ist im Sinne der genannten Verfügung vom 29. September 1924 ergänzt und das Längenprofil entsprechend abgeändert worden.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die von den Gemeinderäten Küsnacht und Erlenbach vorgelegten Bau- und Niveaulinienpläne der verlängerten obern Hesiibachstraße von der Gartenstraße in Küsnacht bis zur Drusbergstraße in Erlenbach werden mit den nachträglichen im Berichte der Baudirektion näher umschriebenen Abänderungen genehmigt.

II. Die Gemeinderäte Küsnacht und Erlenbach werden eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an die Gemeinderäte Küsnacht und Erlenbach je unter Zustellung eines Planexemplares und an die Baudirektion.

Zürich, den 12. Februar 1925.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller